



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Martin Kruse

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
27.09.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Schulen nach § 33 Nr.3 IfSG, die im Gebiet der Stadt Rendsburg liegen, ist abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1-4 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) vom 18.09.2020 durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften, sowie durch sonstige an den Schulen tätige Personen auch innerhalb der Unterrichtsräume, in den einer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs, ggf. der Mensa und sonstigen Teilen des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung, gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung, zu tragen, soweit sich nicht aus der Ziffer 2 oder 3 etwas anderes ergibt.
2. Die erweiterte Pflicht nach Ziffer 1 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können (§ 2 Abs. 5 Corona-BekämpfVO).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

3. Ausgenommen von der Pflicht nach Ziff. 1 sind:
 - Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und der Unterricht stattfindet, dies gilt entsprechend für den Sportunterricht und während des Besuchs der Mensa,
 - Lehrkräfte, die Unterricht erteilen, soweit der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
 - Sonstige an den Schulen tätige Personen, die an ihren konkreten Tätigkeitsorten den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten können.
4. Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zwingend zu beachten.
5. Die Schulleitungen werden verpflichtet sicherzustellen, dass die Klassenräume, die Umkleieräume der Sporthalle sowie die Flure/Gänge des Schulgebäudes regelmäßig gelüftet werden. Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Vor Unterrichtsbeginn hat ein dreiminütiges Stoß- bzw. Durchlüften zu erfolgen; eine Wiederholung nach 20 Minuten ist sicherzustellen,
 - Bei Doppelstunden oder längeren Unterrichtseinheiten hat alle 20 Minuten ein dreiminütiges Stoß- bzw. Durchlüften stattzufinden
 - Umkleieräume sind vor und nach der Nutzung durchzulüften, für mindestens drei Minuten.
6. Die Schulleitungen haben sicherzustellen, dass die zuvor getroffene Anordnung dokumentiert wird. Die Anlage1 zu dieser Allgemeinverfügung (Lüftungsprotokoll) ist zu verwenden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 27.09.2020 bis einschließlich dem 02.10.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
9. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
10. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1-5 enthaltenen Anordnungen stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mittels Bußgeld geahndet werden kann.
11. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsburg-eckernförde.de).

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei verschiedenen Schülern einer Schule im Stadtgebiet Rendsburg wurde eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen. Das Infektionsgeschehen betrifft verschiedene Kohorten und altersübergreifend verschiedene Jahrgänge. Aufgrund dessen wurde eine Kohorte bereits in die häusliche Isolation abgesondert. Allen Schülern der betroffenen Schule wurde bis auf weiteres das Betreten der Schule untersagt.

Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung stellte sich nunmehr heraus, dass eine Vielzahl der Kontaktpersonen der Kategorie 1 Kontakt zu weiteren Personen hatten, die ihrerseits andere Schulen und Ausbildungseinrichtungen besuchen.

Die Anordnung einer über § 12 Abs. 2 Corona-BekämpfVO hinausgehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch im Unterricht, auf dem gesamten Schulhof, in der Mensa und durch die Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätigen Personen ist ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zwischen den Schülern, Lehrkräften und sonstigen tätigen Personen untereinander.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und weiterer an der Schule tätigen Personen dar, doch für die Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der gesamten Schule können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Schülerinnen und Schülern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Präsenzunterrichts dennoch erhalten. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann auf diese Weise erheblich verringert werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammen treffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Pflicht zum regelmäßigen Lüften ist ein geeignetes Mittel um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern. Das SARS-CoV-2 Virus bindet sich an Aerosole, welche sich über einen längeren Zeitraum in der Luft halten können. Ein regelmäßig herbei geführter Luftaustausch reduziert die Viruslast in der Raumluft signifikant.

Die getroffenen Anordnungen sind auch deshalb erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnah-

men bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig und dienen einer effektiven Reduzierung der Viruslast in der Raumluft und im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.09.2020 bis einschließlich dem 02.10.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag

Dr. Kruse